

Kassenstellen in NÖ - Besetzung gemäß GesRefFinG

Bezirk	Mögliche/r Niederlassungsort/e	Fachgebiet	Kassenstelle	Besonderheiten
Mödling	Breitenfurt	Allgemeinmedizin	neue Kassenstelle/ Gesellschafterstelle	ÖGK, BVAEB, SVS Integration in die Jobsharing-Zusammenlegungspraxis - PVZ Wienerwald per 01.01.2025 4 Gesellschafterinnen/Gesellschafter; Mindestordinationszeiten: Montag bis Freitag 7.00 bis 19.00 Uhr Zu vergebender Gesellschafteranteil: 5 %
Mistelbach	Mistelbach	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	neue Kassenstelle	ÖGK, BVAEB, SVS Für die Besetzung dieser Stelle kann gemäß § 2 GesRefFinG ein Startbonus in Höhe von EUR 100.000,00 gewährt werden. Voraussetzung dafür ist der Abschluss von kurativen Einzelverträgen mit allen drei oa Krankenversicherungsträgern bis spätestens 31.12.2024 sowie ein Kündigungsverzicht für fünf Jahre ab Vertragsabschluss. Ärzten, die sich bereits in einem kurativen Einzelvertragsverhältnis mit einem Krankenversicherungsträger befinden, kann kein Startbonus gewährt werden. Wird nach Gewährung des Startbonus ein Einzelvertrag vor Ablauf der fünf Jahre gekündigt, so ist der Startbonus abhängig von der Laufzeit des Vertragsverhältnisses aliquot zurückzuzahlen. Des Weiteren gelten für die Gewährung und Rückforderung des Startbonus sämtliche Bestimmungen des GesRefFinG sowie der Einheitlichen Vorgaben des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger zur Förderung von Vertragsarztstellen – Startbonus, kundgemacht im RIS unter avsv Nr. 10/2024.
Neunkirchen	Gloggnitz, Neunkirchen, Ternitz	Kinder- und Jugendheilkunde	neue Kassenstelle	ÖGK, BVAEB, SVS Für die Besetzung dieser Stelle kann gemäß § 2 GesRefFinG ein Startbonus in Höhe von EUR 100.000,00 gewährt werden. Voraussetzung dafür ist der Abschluss von kurativen Einzelverträgen mit allen drei oa Krankenversicherungsträgern bis spätestens 31.12.2024 sowie ein Kündigungsverzicht für fünf Jahre ab Vertragsabschluss. Ärzten, die sich bereits in einem kurativen Einzelvertragsverhältnis mit einem Krankenversicherungsträger befinden, kann kein Startbonus gewährt werden. Wird nach Gewährung des Startbonus ein Einzelvertrag vor Ablauf der fünf Jahre gekündigt, so ist der Startbonus abhängig von der Laufzeit des Vertragsverhältnisses aliquot zurückzuzahlen. Des Weiteren gelten für die Gewährung und Rückforderung des Startbonus sämtliche Bestimmungen des GesRefFinG sowie der Einheitlichen Vorgaben des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger zur Förderung von Vertragsarztstellen – Startbonus, kundgemacht im RIS unter avsv Nr. 10/2024.

Ende der Bewerbungsfrist: 14. November 2024, 8.00 Uhr

(Datum des Einlangens der Bewerbungsunterlagen bei der Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien)